



4. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33 hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das mit Beschluss vom 09.07.2021 festgestellte und durch den 1. bis 3. Änderungsbeschluss geänderte Zusammenlegungsgebiet Mindener Land wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Zum Zusammenlegungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und insoweit die beschleunigte Zusammenlegung angeordnet:

Regierungsbezirk Detmold

Kreis Minden-Lübbecke

Gemeinde Hille

Gemarkung Eickhorst

Flur 5 Flurstück 41

Gemarkung Hille

Flur 14 Flurstück 111

Flur 26 Flurstück 162

Flur 27 Flurstücke 103, 132, 168, 211 und 217 bis 219

Gemarkung Südhemmern

Flur 7 Flurstück 75/1

Gemarkung Unterlübbe

Flur 5 Flurstück 47

Stadt Porta Westfalica

Gemarkung Veltheim

Flur 7 Flurstücke 9, 10, 11 und 74

Aus dem Zusammenlegungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:

Regierungsbezirk Detmold

Kreis Minden-Lübbecke

Gemeinde Hille

Gemarkung Hille

Flur 23 Flurstück 180

Gemarkung Holzhausen II

Flur 11 Flurstück 232

2. Das geänderte Zusammenlegungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt und hat nunmehr eine Größe von rund **162 ha**.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte wird der Gemeinde Hille und der Stadt Vlotho zugesandt.
4. Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke werden Teilnehmer der durch den Einleitungsbeschluss vom 09.07.2021 gebildeten Teilnehmergeinschaft des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Mindener Land mit Sitz in Hille.
5. Die Eigentümer der ausgeschlossenen Grundstücke werden aus der Teilnehmergeinschaft der beschleunigten Zusammenlegung „Mindener-Land“ entlassen.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Zusammenlegungsgebietes liegen vor. Durch die neue Abgrenzung wird der Zweck der beschleunigten Zusammenlegung nicht verändert.

Die Änderung des Zusammenlegungsgebietes erfolgt zur Unterstützung naturschutzfachlicher Maßnahmen und zur Bereitstellung von Tauschflächen, die zur Abfindung von Teilnehmern in der Zielgebietskulisse des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Mindener Land dienen sollen. Die Zuziehung dieser Flurstücke dient somit den Zielsetzungen des Verfahrens.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bezirksregierung Detmold, 32756 Detmold erheben.

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 33

Im Auftrag

gez. Dingerdissen, RVD

Hinweis:

Die öffentliche Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold einzusehen unter:

<https://www.bezreg-detmold.nrw.de/service/bekanntmachungen-amtsblaetter>

> Flurbereinigung / Flächenmanagement